

N i e d e r s c h r i f t

(HFPA/010/2023)

über die 10. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2024 am Mittwoch, dem 15.11.2023, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionensanträge - Übersicht 06.11.2023 | 13/197/2023
Kenntnisnahme |
| 8. | Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014 - 2020; Antrag Nr. 029/2023 der Fraktion Grüne Liste | 13/188/2023/1
Beschluss |
| 9. | Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023
im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V. | II/WA/031/2023
Beschluss |
| 10. | Kommunale Verpackungssteuer
hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023
sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 | 20/050/2023
Beschluss |
| 11. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2022 | BTM/075/2023
Gutachten |
| 12. | Unterstützung der Anlaufstelle "Safe Space" (Bergkirchweih)
hier: Anträge der SPD-Fraktion Nr. 094/2023 vom 27.06.2023 und Nr. 181/2023 vom 17.10.2023 | 233/002/2023
Beschluss |
| 13. | Mittelbereitstellungen | |

13.1.	Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt	510/118/2023 Gutachten
13.2.	Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen	242/278/2023 Gutachten
14.	Neuerlass der Parkgebührenordnung	30/073/2023 Gutachten
15.	Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	30/077/2023 Gutachten
16.	Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion: Angebot "Safe Space" auch am Bürgermeistersteg verstärken	33/039/2023 Beschluss
17.	Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag	30/078/2023 Gutachten
18.	Kosten einer Tarifierhöhung einplanen - Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke	11/055/2023 Beschluss
19.	Anrechnung von Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt - Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 Erlanger Linke	112/114/2023 Beschluss
20.	Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf: Auftragserteilung an den Gewinner des Wettbewerbs	47/106/2023 Beschluss
21.	Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung	510/113/2023 Gutachten
22.	Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf	510/116/2023 Gutachten
23.	Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen	510/120/2023 Gutachten
.	Haushaltsberatungen 2024 Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2024	
24.	Stellenplan 2024	
24.1.	Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat OBM	113/075/2023 Gutachten

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 24.2. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat I | 113/076/2023
Gutachten |
| 24.3. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat II | 113/077/2023
Gutachten |
| 24.4. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat III | 113/078/2023
Gutachten |
| 24.5. | Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat VII | 113/082/2023
Gutachten |
| 25. | Wortanträge zum Haushalt 2024
Keine Anträge | |
| 26. | Anträge zu den Arbeitsprogrammen | |
| 26.1. | Haushalt 2024: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung | II/WA/030/2023
Beschluss |
| 26.2. | Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17; Antrag Nr. 217/2023 der CSU-Stadtratsfraktion - Voraussetzung für "Smart City" schaffen | 17/034/2023
Beschluss |
| 27. | Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramm 2024 | |
| 27.1. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamts; siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 11 | 13/196/2023
Beschluss |
| 27.2. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Personalrates, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 27 | PR/012/2023
Beschluss |
| 27.3. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2024 ab Seite 129 | 37/044/2023
Beschluss |
| 27.4. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 der Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement
- siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 49 - | 20/053/2023
Beschluss |
| 27.5. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener | 113/073/2023 |

	Form ab Seite 5	Beschluss
27.6.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 95	30/076/2023 Beschluss
27.7.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 117	33/040/2023 Beschluss
27.8.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 123	34/018/2023 Beschluss
27.9.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17) - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 30	17/035/2023 Beschluss
27.10.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 139	391/002/2023 Beschluss
28.	Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2024 für die der HFGA zuständig ist	
28.1.	Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFGA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/054/2023 Beschluss
28.2.	Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/055/2023 Beschluss
28.3.	Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFGA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)	20/056/2023 Beschluss
29.	Anfragen	

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 7.1

13/197/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht 06.11.2023

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 06.11.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

13/188/2023/1

Prüfung der Fraktionszuschüsse der gesamten Stadtratsperiode 2014 - 2020; Antrag Nr. 029/2023 der Fraktion Grüne Liste

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch eine erneute Prüfung der Verwendung der Fraktionszuschüsse in den Jahren 2014 bis 2020 durch Amt 13 soll eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder gemäß den Haushaltsgrundsätzen der bayerischen Gemeindeordnung sichergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat werden von Amt13 jährlich gebeten, die Verwendung der Fraktionszuschüsse nachzuweisen. Die Verwendung erfolgt mit Hilfe eines Vordrucks. Der Vordruck enthält den Hinweis „Die Belege sind Bestandteil dieses Verwendungsnachweises und sind bis zum Abschluss der nächsten überörtlichen Prüfung aufzubewahren (§ 69 KommHV-Doppik).“. Die letzte überörtliche Prüfung für die Jahre 2013 bis 2020 ist durch die Vorlage des Prüfungsberichts am 6. April 2023 abgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fraktionen und Gruppierungen sind nach Abschluss der überörtlichen Prüfung nicht mehr verpflichtet, die Belege der Jahre 2014 bis 2020 aufzubewahren. Da nicht sichergestellt ist, dass die vollständigen Belege vorliegen, ist eine Prüfung der Fraktionszuschüsse aus den Jahren 2014-2020 nicht sinnvoll und wird von Amt 13 nicht durchgeführt. Amt 13 wird aber wie in der Sitzung des Ältestenrats am 11.10.2023 zugesagt, die jährliche Prüfung der Unterlagen der Fraktionen und Gruppierungen intensivieren. Es werden auch die Begründungen und Belege für Ausgaben von einzelnen Fraktionen und Gruppierungen jährlich geprüft. Eine Liste mit Aussagen über die Verwendungsmöglichkeiten von Fraktionszuschüssen wird zur Kenntnis gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 029/2023 ist abschließend bearbeitet

.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

II/WA/031/2023

**Unterstützung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023
im Rahmen der Tätigkeiten des Medical Valley EMN e.V.**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen werden durch die vom Medical Valley EMN e.V. erbrachten Clusterdienstleistungen insbesondere bei der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, beim Anstoßen neuer Forschungsprojekte, bei der Vermarktung auf fachspezifischen Veranstaltungen oder bei der Qualifizierung des eigenen Personals unterstützt. Bedarfsgerecht zugeschnittene, professionelle Dienstleistungen sind der zentrale Hebel, um Vernetzungen innerhalb des Clusters aber auch über Cluster- und Technologieschranken hinaus zu fördern und das Innovationspotenzial zu steigern. Im Rahmen des Bayerischen Clusters Medizintechnik erfolgt im Rahmen eines dedizierten Dienstleistungsportfolios die Stimulation neuer Produkt- und Service-Ideen, die fachliche Beratung, Beurteilung und Begleitung von Innovationsprojekten sowie der Auf- und Ausbau innovationsunterstützender Dienstleistungen.

Zur Steigerung der internationalen Wahrnehmung des Standortes Bayern als Spitzenregion für Medizintechnik, mit dem Medical Valley EMN als Nukleus, sind auch Dienstleistungen zur Internationalisierung geplant, wie die Vernetzung mit relevanten internationalen Partnern oder Recherchen zu Akteuren und Rahmenbedingungen in internationalen Märkten. Da insbesondere Start-Ups technische Innovationen in der Medizintechnik treiben, wird für diese Unternehmen eine individuelle Begleitung unter Berücksichtigung branchen-relevanter Besonderheiten (Regulation, Erstattung, Kundenstruktur) angeboten, sowohl während der Gründungsphase als auch anschließend bei der Suche nach Kooperationspartnern, bei der Etablierung am Markt und bei der Markteinführung von Produkten.

Im Rahmen des über das Bayerische Wirtschaftsministerium geförderte, mehrjährige Projekt „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ wird der Medical Valley EMN e.V. Unternehmen als Antragssteller gleichgestellt. Dies bedeutet insbesondere, dass entsprechende Eigenanteile dargestellt werden müssen. Im Rahmen dieses Projektes beträgt der Eigenanteil 50% des Projektvolumens des Medical Valley EMN e.V. Diesen Eigenanteil in Höhe von 119.500 Euro (für das GJ. 2023) kann der Medical Valley EMN e.V. nur teilweise über verschiedene Säulen selbst erwirtschaften, insbesondere über Mitgliedsbeiträge, bezahlte Dienstleistungen und Veranstaltungseinnahmen. Der städtische Zuschuss stellt damit einen wichtigen Beitrag dar, um das Cluster-Projekt zu verstetigen sowie qualitativ und inhaltlich auszubauen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Projektes werden u.a. folgende Aktivitäten durchgeführt:

Durchführung von Vernetzungs- und Qualifizierungsveranstaltungen

- Medical Valley Innovation Night
- Konzeption und Durchführung von Fachtagungen, Workshops oder Ideation-Formate
- Durchführung von Sitzungen der Communities of Practice, z.B. Kompetenzpool Zulassung

Beratung, Mentoring, Coaching

- Unternehmensbesuche bei regionalen Medizintechnikunternehmen
- Informations- und Beratungsgespräche für Gründer und Start-Ups
- Sprechtag des Cluster Medizintechnik mit Experten zu spezifischen Fragen der MDR, u.a. CE-Zertifizierung, Design klinischer Prüfungen und Gewinnung klinischer Partner

Fördermittelakquise

- Begleitung bayerische Förderprogramme
- Dienstleistungsangebot zur Fördermittelakquisition

Internationalisierung

- Gespräche zur Initiierung von Kooperationen mit internationalen Medtech Hubs
- Betreuung von Delegationen ausländischer Ökosysteme

Cross-Cluster Projekt Gesundheitsdaten nutzen für ein zukunftsstarkes Bayern unter Zusammenarbeit von Clustern, Kliniken und Förderprojekten: Kooperation Gesundheitsdaten

Cross-Cluster Projekt MeDiCircle - Circular & Digital MedTech

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Medical Valley EMN e.V. stellt neben dem Clustermanager ein Expertenteam für die Durchführung und Umsetzung des Projekts „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ bestehend aus Spezialisten in den Themen Eventmanagement, Fördermittelberatung und -akquise, Startup- Coaching und internationaler Marktzugang Medizintechnik zur Verfügung. Der Hauptsitz des Teams des „Bayerischen Cluster Medizintechnik“ ist Erlangen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 40.000	bei Sachkonto: 531801, Vorabdotierung: 20.575A
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 208190/57110010
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen unterstützt den Medical Valley EMN e.V. durch eine projektbezogene Förderung bei der Realisierung des Projektes „Bayerisches Cluster Medizintechnik“ im Jahr 2023 mit einer Gesamtsumme von 40.000 EUR. Damit trägt die Stadt Erlangen dazu bei, die Medical Valley Region und speziell den Medizintechnikstandort Erlangen weiter zu stärken und auszubauen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

20/050/2023

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023
sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) entschieden, dass die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer grundsätzlich rechtmäßig ist.

Das BVerwG ordnet die Verpackungssteuer als eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ein. Die beim Endverkäufer erhobene Steuer sei auf Überwälzung auf den privaten Endverbraucher angelegt. Auch in Bezug auf den Verkauf als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk sei die Steuer nicht als Aufwandssteuer zu verstehen.

Weiter stellt das BVerwG dar, dass es keinen Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes erkenne. Insbesondere verweist das Gericht auf die Abfallhierarchie, in deren Einklang die Steuer stehe. Abfallvermeidung sei sowohl nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wie auch nach dem Verpackungsgesetz oberstes Ziel des Abfallrechts. Genau hierauf ziele die Verpackungssteuer.

Erfahrungen der Stadt Tübingen

Nach Angaben der Stadt Tübingen hat die Verpackungssteuer dazu geführt, dass das Müllaufkommen abgenommen hat. Auswirkungen auf das Konsumverhalten sind bisher nicht zu erkennen.

Vorgehen auf Städteachse-Ebene

Wirksame Instrumente zur Abfallvermeidung und gegen das achtlose Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum werden aktuell in den Städten, aber auch im Bund intensiv diskutiert. Die Zielsetzung der diskutierten Instrumente ist identisch, die Ansätze von Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht bzw. Einwegverbot sind in ihren Ansätzen unterschiedlich.

Eine Verpackungssteuer kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein. Jede Kommune muss dabei abwägen, ob die Erhebung einer derartigen Steuer den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Aufwand bei den Gewerbetreibenden rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig oder besser erreicht werden kann.

Innerhalb der Städteachse hat bereits im Rahmen der 168. Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 04.07.2023 ein Austausch über die weitere Vorgehensweise stattgefunden. Es bestand Einigkeit über die Einbringung des Themas in den Bayerischen Städtetag und die Abstimmung weiterer Schritte auf Städteachse-Ebene. Eine bayern- oder bundesweite Lösung sei anzustreben.

In Bayern bedürfen Satzungen über örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene Steuer eingeführt wird. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Hier wird von einer Positionierung der Staatsregierung analog zur sog. Bettensteuer ausgegangen.

Die Einführung einer Verpackungssteuer würde derzeit vor folgendem Hintergrund erfolgen:

- **Verfassungsbeschwerde**

Am 08.09.2023 hat ein Franchise-Unternehmen des Fast-Food-Konzerns Mc Donald's Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingereicht.

- **Aktueller Stand der Verpackungsnovelle auf Bundesebene**

Zu den vom Bundesumweltministerium im Frühsommer veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Verpackungsgesetzes liegen aktuell keine neuen Entwicklungen vor.

Mit dem geplanten Gesetz für weniger Verpackungsmüll sollen überflüssige Verpackungen vermieden, Einweg-Produkte zurückgedrängt und Mehrwegverpackungen gefördert werden. Das Gesetz soll Maßnahmen beinhalten wie die Stärkung von Mehrwegalternativen im Einzelhandel, verbesserte Rückgabemöglichkeiten für Mehrwegflaschen und die Erweiterung des Mehrwegangebots für to-Go-Verpackungen.

- **Einweg-Kunststofffondsgesetz**

Das BVerw führt in seinem Urteil in Randziffer 28 seiner Urteilsgründe aus, dass sich die Rechtmäßigkeit bezogen auf die Widerspruchsfreiheit zum abfallrechtlichen Bundesrecht auf die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bezieht. Künftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2024 in Kraft tretende Einweg-Kunststofffondsgesetz vom 11.05.2023 (BGBl I Nr. 124), welches ebenfalls eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte vorsieht, können dagegen - so das Bundesverwaltungsgericht - zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Prüfungsmaßstab sein. In Anbetracht dessen bleibt somit offen, ob nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 eine kommunale Verpackungssteuer in Bezug auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte zulässig sein kann oder ob hier nicht das Verbot der Doppelbesteuerung des gleichen Steuergegenstandes entgegenstehen könnte.

Es wird außerdem derzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine kommunale Einweg-Verpackungssteuersatzung nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 wiederum als nicht zulässig eingestuft werden könnte. Eine endgültige Klärung kann hier nur im Rahmen einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der gesamten Rechtsmaterie erreicht werden.

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 Teil I, Nr. 124, S. 1) werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt.

Kostentragungspflichtig für kommunale Reinigungsleistungen sind danach die Hersteller von Lebensmittelverpackungen (To-go-Verpackungen), Getränkebechern und Getränkebehältern. Zudem geht es um leichte Kunststofftaschen und Tabakprodukte mit Filtern.

Die Funktionsweise des Einwegkunststofffonds basiert darauf, zwei Zahlungsströme zu implementieren und sie über die Fondsstruktur zu einem Ausgleich zu bringen. Die Hersteller der Einwegkunststoffprodukte zahlen in Abhängigkeit von den in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoffabgabe, die anspruchsberechtigten öffentlichen Körperschaften erhalten Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds. Diese Zahlungen können den Gebührenzahlern gutgebracht werden, den Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln reduzieren oder für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen verwendet werden.

Aus der Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen ist der Einwegkunststofffonds ein wesentliches Instrument, um Abfälle im öffentlichen Raum und das Littering zurückzudrängen.

- **Personal- und Sachaufwand**

Nicht zu unterschätzen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Mit den bestehenden Ressourcen in der Steuerabteilung ist die Einführung und laufende Bearbeitung (Veranlagung) nicht möglich.

Die Stadt Tübingen hat bisher mit zusätzlichen 1,5 VZÄ gerechnet. Ob das ausreichen wird ist bisher nicht bekannt.

Fazit

Im Interesse einer einheitlichen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelung und eines innerhalb der Städteachse abgestimmten Vorgehens sowie in Anbetracht der erheblichen Rechtsunsicherheit sollte auch zur Vermeidung von nicht unerheblichem Personal- und Sachaufwand von der Einführung einer Verpackungssteuer abgesehen werden. Die Wirkung des Einweg-Kunststofffondsgesetzes kann beobachtet werden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Pfister wird die Beschlussfassung vertagt. Das Gremium zeigt sich damit einverstanden.

Abstimmung:

vertagt

TOP 11

BTM/075/2023

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022

Sachbericht:

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2022:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2022

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wurden zum vierten Mal in Folge von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Mit Datum vom 30. Juni 2023 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Jahresüberschuss	2,8	3,0	2,8	3,0	0	0
Ergebnisabführung	--	--	--	--	0,2	0,4

Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	58,3	57,2	58,7	57,2	4,5	4,7
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	7,8	7,5	7,8	8,1	0	0

- 1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Bilanzsumme	756,3	702,3	756,7	702,8	1,3	1,6
Anlagevermögen	705,7	659,5	705,7	659,4	0,4	0,5
EK-Quote	37,0%	39,4%	37,0%	39,4%	1,9%	1,6%
Investitionen ²⁾	61,1	52,5	61,1	52,4	0,1	0,1
Kreditaufnahme ³⁾	66,5	71,1	66,5	71,1	0	0

- 2) Bruttoinvestitionen, vor Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse

- 3) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Anzahl der WE	8.846	8.762	8.846	8.762	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.840)	(2.867)	(2.840)	(2.867)	--	--
Wohn-/Nutzfläche (qm)	566.800	575.700	566.800	575.700	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	5,98	5,78	5,98	5,78	--	--
Mitarbeiter	123,5	124,5	68,5	70,5	55	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG) ⁴⁾	15,9	15,0	15,5	14,5	0,2	0,5

- 4) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.841 T€. Damit liegt das Ergebnis um 321 T€ unter Plan und 176 T€ unter dem Vorjahr. Gemäß Lagebericht resultiert der Rückgang im Wesentlichen aus gegenüber der Planung erhöhten Leerstandskosten aus der Sanierungstätigkeit. Die Geschäftsführung des GEWOBAU-Konzerns beurteilt gemäß Lagebericht das abgelaufene Geschäftsjahr als zufriedenstellend.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2022 um 176 T€ auf 199 T€ gesunken. Die Umsatzsteigerungen in den Bereichen

Objektbetreuung und Grünunterhalt konnten die Umsatzverluste in den Bereichen Regiebetrieb und Kanalsanierung nicht ausgleichen. Gleichzeitig sind die Kosten weiter gestiegen.

Die Umsatzerlöse resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2022 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.846 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.762), von denen 2.840 Wohnungen der Preis-/Belegungsbindung (öffentlich gefördert/EOF) unterliegen (Vorjahr 2.867). Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 1.673 Garagen und Tiefgaragenstellplätze, 2.590 sonstige Stellplätze sowie 58 Gewerbeeinheiten. 91 Wohneinheiten sowie 99 Garagen und sonstige Stellplätze werden für Dritte verwaltet. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen weiterhin erhöhte Abschreibungen gegenüber.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist von 702 Mio. € auf 756 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 668 Mio. € (Vj. 640 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 98,1% (Vorjahr 100,2%).

Die Eigenkapitalquote ist mit 37,0% (Vorjahr 39,4%) weiterhin vergleichsweise hoch. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Für das Ende des kommenden Geschäftsjahres werden rd. 34,3% erwartet.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

- Die GEWOBAU hat im Geschäftsjahr 2022 die letzten drei der insgesamt 15 Wohngebäude in der Housing Area saniert und aufgestockt.
- Im zweiten und dritten Bauabschnitt werden auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe entstehen.
- In 2022 wurden die restlichen 50 von insgesamt 91 Wohnungen in der Johann-Jürgen-Straße (Erbasiedlung) an die Mieter übergeben.
- Neben den Sanierungen von 54 Wohnungen in der Housing Area wurde im Geschäftsjahr ein weiteres Wohnhaus in der Schwabenstraße mit insgesamt 32 Wohnungen vollmodernisiert. Außerdem wurde ein weiterer Wohnblock mit 90 Wohneinheiten von insgesamt 544 Wohnungen energetisch saniert.
- Mitte 2022 hat die GEWOBAU angefangen, 122 Wohnungen nach dem Energiesprong-Prinzip zu sanieren. Die Planungsleistung weiterer Pilotprojekte im Umfang von ca. 620 Wohnungen wurde erbracht. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt in 2023 und 2024.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 88 Mio. € (Vj. 85 Mio. €) standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 35 Mio. € (Vj. 43 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 413 Mio. € (Vj. 384 Mio. €) angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren gemäß Lagebericht:

- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter*innen in stabilen Quartieren, in denen sie gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können.
- Neben der energetischen Gebäudeoptimierung, dem Einsatz von klimaschonenden Baumaterialien und erneuerbaren Energien wird großer Wert auf Biodiversität im Wohnumfeld gelegt. Maßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung, die Anlage von Blühwiesen als Ergänzung pflegeextensiver, trockenresistenter Außenflächen oder die Einrichtung von Nistmöglichkeiten und Insektenhotels werden weiter vorangetrieben.

Ausblick: Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU muss durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft werden. Aufgrund des nicht ausreichenden Angebots an preisgünstigen, freifinanzierten und öffentlich geförderten Wohnungen will die GEWOBAU in den kommenden Jahren zusätzlichen Wohnraum durch Neubauten und Nachverdichtungen bereitstellen. Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 2,9 Mio. € bis 3,3 Mio. € gerechnet.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 2.841.256,27 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2022 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in sechs Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplanung 2023 vor allem die diversen Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU sowie die Geschäftsführungsnachfolge.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 21.07.2023 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 20.10.2023 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein fünftes Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2023 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Tobias Stöhr, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt;
Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2022 wird verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von 2.841.256,27 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

233/002/2023

Unterstützung der Anlaufstelle "Safe Space" (Bergkirchweih)

hier: Anträge der SPD-Fraktion Nr. 094/2023 vom 27.06.2023 und Nr. 181/2023 vom 17.10.2023

Sachbericht:

Zum Antrag 181/2023:

Seit der Weiterentwicklung der ehemaligen Rettungsinsel zum „Safe Space“ zur Erlanger Bergkirchweih 2022 hat die Stadt das Projekt finanziell und organisatorisch getragen und mitgeprägt.

Die beteiligten Dienststellen der Gleichstellungsstelle sowie des Liegenschaftsamtes trugen hierbei u.a. die Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten des Safe Space in der Bayreuther Straße 11 (B11), des Sicherheitsdienstes oder stellten Mittel für die Durchführung von WenDo-Kursen zur Verfügung, welche den Ehrenamtlichen im Vorhinein des Projektbeginns im Rahmen von Workshops zugutekamen. Die Unterstützung seitens des Liegenschaftsamtes summierte sich auf ca. 9.000,00 EUR, während sich die Unterstützung der Gleichstellungsstelle auf ca. 5.000,00 EUR summierte.

Obschon dem nun vorliegenden Antrag mit einem Antragsvolumen iHv 22.100,00 EUR auch aufgrund der diffizilen Haushaltslage nicht in Gänze nachgekommen werden kann, wird das von der Stadt Erlangen für das Projekt „Safe Space“ zur Verfügung gestellte Volumen von ca. 14.000,00 EUR auf ca. 17.000,00 EUR erhöht.

Dieser Betrag von 17.000,00 EUR setzt sich wie folgt zusammen:

- Ca. **5.000,00 EUR** (Eigenständige Mittelaufwendung der Gleichstellungsstelle für bspw. Give-Aways und WenDo-Kurse → kein Zuschuss)
- Ca. **4.000,00 EUR** (Eigenständige Mittelaufwendung des Liegenschaftsamtes für bspw. die Anmietung des B11 und Beauftragung des Sicherheitsdienstes → kein Zuschuss)
- **5.000,00 EUR** (unmittelbarer Zuschuss des Liegenschaftsamtes an den Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“)
- **3.000,00 EUR** (unmittelbare Zuschusserhöhung des Sozialamtes an den Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“)

Zum Antrag 094/2023:

Dieser Antragsgegenstand ist von dem Antrag 181/2023 dahingehend umfasst, als dass der Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“ die nunmehr durch direkten Zuschuss unmittelbar zur Verfügung gestellten 8.000,00 EUR in eigenständiger Verantwortung und nach eigener Priorisierung zielgerichtet und zweckmäßig aufwenden kann.

Protokollvermerk:

Der TOP entspricht dem Haushaltsantrag Nr. 178/2023 (lfd. Nr. 23.1 im Abstimmungsskript) und wird auf Antrag von Frau StRin Pfister in den Haushalts-HFGA verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 13

Mittelbereitstellungen

TOP 13.1

510/118/2023

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt

Sachbericht:

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023 - mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/109/2023), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2023 nicht vollständig berücksichtigt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen (voraussichtlich 4.200.000 €) haben sich auf Basis der Fall- und Finanzaufgaben zum 05.10.2023 Änderungen ergeben.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck

Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger) - KTR 3652

Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) - KTR 36311

Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kinder - KTR 36323

Hilfen zur Erziehung insb. Sozialpädagogische Familienhilfe - KTR 3633

Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahmen / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen - KTR 3634

stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	53.902.600€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	---- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	---- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	53.902.600€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	59.502.600€

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer

☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget (KTR 3652, 36311, 36323, 3633, 3634) zum Zeitpunkt der Antragstellung

11.562.685€

In den Monaten November 2023 bis Januar 2024 ist noch ein hoher Mittelabfluss zu erwarten (u. a. die 4. Abschlagzahlung im Rahmen der Betriebskostenförderung Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger / Produkt 3652).

Die Kalkulation und Planung der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt im Rahmen der Haushaltsaufstellung genau möglich. Diese kindbezogene Förderung ist von vielen individuellen Faktoren des Kindes abhängig (u. a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes (derzeit 102 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern) erst während des laufenden Haushaltsjahres absehbarer wird. Von der Haushaltsaufstellung 2023 (Juli 2022) bis zur jetzigen Hochrechnung sind zwei Kindergartenjahreswechsel jeweils zum 01. September zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Faktor der Förderung ist der Basiswert. Dieser Basiswert wird jedes Jahr entsprechend der tariflichen Erhöhung auf der Grundlage des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Kommunalverwaltung (TVöD VKA) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) angepasst. Die Bekanntgabe des Basiswerts erfolgt immer erst Anfang des laufenden Jahres. Die Erhöhung schwankte in den letzten Jahren erheblich in der Spanne von 1 % bis 6 %. Dies schlägt sich bei o.g. Kinder- und Einrichtungszahl entsprechend nieder. Korrespondierende Mehrerträge wurden bereits gegengerechnet.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Produkte 3633, 3634) gehen die Rechnungen der Träger von Kinder- und Jugendhilfeleistungen immer stark zeitverzögert ein. Aktuell sind die Zahlungen lediglich bis einschließlich August angewiesen.

Hinzu kommen seit Corona andauernde Fallsteigerungen sowie längere Laufzeiten bei den Hilfen, so z. B. auch bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Die Verweildauer in den Inobhutnahmestellen hat sich stark verlängert, da keine Anschlusshilfen mangels freier Kapazitäten der freien Träger bzw. Fachkräftemangel gefunden werden können. Individuelle Einzelfallhilfen mit kostenträchtigen Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsdienst) kommen zu den üblichen Kostensteigerungen wie Entgelterhöhungen hinzu.

In den letzten Wochen wurden die Entgelte der Fachleistungsstundensätze mit den Trägern der ambulanten Hilfen neu verhandelt. Die deutliche Steigerung um 20 % zum aktuellen Fachleistungsstundensatz wird rückwirkend zum 01.08.2023 wirksam. Von dieser Erhöhung sind die ambulanten Hilfen nach §§ 27 II, 30, 31, 41 i. V. m. § 30, § 41 i. V. m. § 35a ambulant und § 35 a ambulant SGB VIII betroffen.

Ein wichtiger Partner der Jugendhilfe für Erlangen, der Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg, kann seit Ende September 2023 keine Leistungen mehr für Erlangen erbringen. Das hat zur Folge, dass insbesondere zugewiesene ausländische minderjährige Ausländer (umA) jetzt in Erlangen untergebracht werden müssen. Daher wurde eine vorläufige umA Inobhutnahme-Noteinrichtung im Hinterhaus des bereits durch die Caritas genutzten Rokokohauses eingerichtet. Die Mehrkosten für den kurzfristig aufgenommenen Notbetrieb ab Oktober 2023 wurden in der Mittelnachbewilligung noch nicht abgebildet.

Anderweitige Einsparungen und Mehrerträge auf anderen Kostenträgern des Sachmittelbudgets des Jugendamtes sowie der Budgetrücklage wurden bereits berücksichtigt.

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Fehlbetrag im Sachmittelbudget des Jugendamtes muss aus dem allgemeinen Haushalt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 €
--	--	--	--------------------------

			davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzmanagement, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergarten (freie Träger)	2.800.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36311010 Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) § 13 SGB VIII	80.000 € für Sachkonto 533204 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderg. v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kinder § 19 SGB VIII	350.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36335010 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	300.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341110 Hilfe f. junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft § 41 i. V. mit § 30 SGB VIII	70.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341132 Hilfe f. junge Volljährige, sonstige betreute Wohnform § 41 i. V. mit § 34 SGB VIII	170.000 € für Sachkonto 533104 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36342010 Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343110 Eingliederungshilfe - Teilleistungsstörungen § 35a Eingliederungshilfe ambulant SGB VIII	160.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget			320.000 € für

	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343210 Eingliederungshilfe - Teilstationäre Leistungen § 35a Eingliederungshilfe teilstationär SGB VIII	Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung § 35a Eingliederungshilfe stationär SGB VIII	850.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von	5.600.000 € bei
		Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13.2

242/278/2023

**Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für
schulische Baumaßnahmen**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 0 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 0 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in
Höhe von 310.000 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 310.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023) **690.000 €**

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	100.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	100.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	200.000 €

Schule für Kranke, Aus-u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	717.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	354.142 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.071.142 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	1.311.142 €

GS Mönauschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen in 2023)	70.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig in 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die benötigten Mittel von 380.000 € sind gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen - im Deckungskreis umzubuchen, da 2024 kein Neuansatz im Haushalt 2024 erfolgen soll.

Loschge-Grundschule Turnhalle– IP-Nr. 211I.401

Gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen wurden die erforderlichen Mittel von 100.000 € ebenfalls bei der IP-Nr. 211K.450 berücksichtigt.

Zur termingerechten Weiterführung der Generalsanierung Turnhalle an der Loschge-Grundschule sind diese Mittel aber in 2023 bei dieser Maßnahme einzubuchen.

Schule für Kranke, Aus- u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Vergabe von Auf- und Nachträgen für den Umbau der Schule für Kranke/Jakob-Herz-Schule in 2023.

GS Mönaus Schule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens in 2023 für das konzentrierte, moderierte Beteiligungsverfahren als Projektgrundlage für einen folgenden Architektenwettbewerb in 2024 ist die Umschichtung der im Haushaltsjahr 2023 für 2024 vorhandenen Verpflichtungsermächtigung notwendig.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DABau-Beschluss 242/222/2023 jetzt in Höhe von 380.000 € für 2023 notwendig, um die mobilen Raumeinheiten an der Pestalozzigrundschule im Sommer 2024 aufstellen und in Betrieb nehmen zu können, da im Haushalt 2024 kein Neuansatz erfolgen soll. Die restlichen 100.000 € für die Maßnahme werden 2023 bei der IP-Nr. 211I.401 verwendet und in 2024 wieder auf die IP-Nr. 211K.450 übertragen.

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DABau-Beschluss 242/264/2023 notwendig, um die Generalsanierung zügig termingerecht durchführen zu können. Dazu ist der Mittelmehrbedarf von 100.000 € in 2023 notwendig. 2024 wird der Betrag, wie bereits erwähnt, wieder an die IP-Nr. 211K.450 zur Verwendung dort übertragen.

Schule für Kranke, Aus-u.Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Umschichtung von Mitteln innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 von Deckungskreis 24-ALLGEM nach 24-SCHALLG Schulen allg. in Höhe eines Gesamtbetrages von 240.000 €.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der getätigten und noch geplanten Vergaben zuzüglich ausstehender Nachtragsvergaben.

GS Mönaus Schule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Um das Vergabeverfahren für den Beteiligungsprozess beginnen zu können, muss dafür eine VE in Höhe von 70.000 € zu Beginn des Verfahrens vorhanden sein. Gemäß Beschlussvorlage IV/038/2023 ist dieses Vorgehen so vorgesehen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die vorgesehene Beschlussfassung im Stadtrat am 26.10.2023 noch nicht erfolgt, KFA und BildA haben die Vorlage einstimmig begutachtet). In der Finanzplanung für 2024 ist zusätzlich die Bereitstellung der 70.000 € als Haushaltsmittel notwendig (gemäß Haushaltsentwurf 2024 erst in 2025 vorgesehen), um das Beteiligungsverfahren durchführen zu können. Die Bereitstellung dieses Betrags kann nicht durch Mittelübertragung innerhalb der Investitionsnummern bzw. Deckungskreise des GME erfolgen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Deckung aus IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau und IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle

Die Mittel bei der IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau werden in 2023/2024 nur für Planungskosten benötigt. Hierfür sind in 2024 die verbleibenden 150.000 € ausreichend.

Die Mittel bei der IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle werden in 2023/2024 nur teilweise für die Beauftragung von Vorabmaßnahmen benötigt. In 2024 stehen hierfür zusätzlich neue Mittel zur Verfügung.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Haushaltsmitteln im Deckungskreis des GME:

Erhöhung der Auszahlungen für

IP-Nr. 211K.450 Pestalozzi-Grundschule, Errichtung mobile Einheiten	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	380.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 211I.401 Loschge-Grundschule, Turnhalle Generalsanierung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	100.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 221B.400 Schule f. Kranke, Aus- u. Umbau, Schillerstr. 52b+c (Jakob-Herz-Schule)	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 22110010 Förderschulen	240.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln

IP-Nr. 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 53820010 Öffentliche Bedürfnisanstalten	350.000 € bei Sachkonto 049002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST- pfl.)	130.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb. + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST- pfl.)	240.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen im Deckungskreis des GME:

IP-Nr. 211P.400	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	70.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u.
-----------------	--	----------------------------------	---

GS Mönaus Schule Büchenbach, Gen.San. u. Erweiterung			Betriebsvorr. v. Schulen
--	--	--	--------------------------

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung

		in Höhe von	70.000 € bei
IP-Nr. 211J.574 Michael-Poeschke- Grundschule, ZGG Anbau Mensa und Ganztagesbetreuung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

30/073/2023

Neuerlass der Parkgebührenordnung

Sachbericht:

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentslastung der Innenstadt, insbesondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Mit der noch gültigen Parkgebührenordnung werden im laufenden Jahr 2023 voraussichtlich Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erzielt werden können. Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren mit der ab März 2024 gültigen Parkgebührenordnung wird eine Erhöhung der Einnahmen der Parkgebühren um ca. 30 - 50 % jährlich erwartet (also ca. 0,84 -1,5 Mio €), wobei im Jahr 2024 die Erhöhung erst ab Inkrafttreten, also ab März 2024 erfolgt und dementsprechend eine prozentual geringere Einnahme in diesem Jahr erzielt werden wird (Mehreinnahmen von 0,7 bis 1,25 Mio.).

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Vorbemerkung: Der Begriff „Bewohnerparkgebiet“ ist ein feststehender Begriff aus der bundesrechtlich geregelten Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist daher nicht gegendert.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher*innen der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Neu auszuweisende Bewohnerparkgebiete werden immer im Ausschuss vorbehandelt, durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt und hierbei räumlich klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 2 stellt die Gebietseinteilung grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden.

Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für die Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages- bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit beispielsweise am Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt; ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Nach Mitteilung des für die Umsetzung zuständigen Tiefbauamtes kann die Umsetzung der neuen Parkgebührenordnung frühestens zum 01.03.2024 erfolgen. Jedoch kann nicht sichergestellt werden, dass zur Einführung an allen Standorten alle Bezahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung (vgl. Anlage 4) ist festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen.

Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 80 € trifft zunächst Pendler*innen, die keinen eigenen Parkplatz haben. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz gemietet werden, für Anwohner*innen ist dieser sogar noch günstiger. Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Hier gilt ebenfalls, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler*innen künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld in Münzen mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Die nunmehr vorgelegte Fassung der Parkgebührenordnung entspricht im Wesentlichen der Beschlussfassung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 19.09.2023. Lediglich bei § 2 Abs. 2 wurde der Wortlaut wegen der besseren Lesbarkeit vereinfacht, ohne inhaltlich etwas zu ändern.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 546.K351 sowie
SKO 432101 / 432103
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann bittet darum, dass die Aufstellung von Parkautomaten künftig dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) (Entwurf vom 05.10.2023, Anlage 1) einschließlich des Planes zu § 1 Parkgebührenverordnung (Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

30/077/2023

Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025
Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Sachbericht:

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2023. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2024 bis 2025 kalkuliert.

Ende 2023 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von 2.491.000 € vor. Die Entwicklung der Kostensteigerungen führt trotz des positiven Fortschreibungsergebnis im Kalkulationszeitraum im Jahr 2025 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 3.592.000 €, welche ausgeglichen werden muss.

In die Kalkulation der Abfallgebühren 2024 bis 2025 fließen die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen und deren Sammel-, Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ein.

Kernpunkt der Kostensteigerungen (gerechnet für 2024/2025) sind:

- Erhöhung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH um rund 2.028.000 €. Gründe hierfür sind u.a. der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, gestiegene Energie- und Transportkosten und nicht zuletzt die CO2-Bepreisung ab 01.01.2024.
- Preissteigerung der Bioabfallverwertung auf Grund der vertraglichen Preisgleitklausel um ca. 460.000 € pro Jahr.
- Im kalkulierten Personalaufwand sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses TVÖD 2023, Stellenanmeldungen, anteilige Pensionsrückstellungen usw. berücksichtigt. Für 2023/2024 beläuft sich die Tarifierhöhung auf ca. 1.071.000 €. Der Tarifabschluss führt ebenfalls zu einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen.
- Erlösminderung auf Seiten der Papierverwertung, durch eingebrochenen Papiermarkt im Jahr 2023. Reduzierung der Papiererlöse bei einer erneuten europaweiten Ausschreibung der Papierverwertung. Papiererlöse sind an den Preisindex des EUWID gekoppelt und unterliegen somit dem äußerst volatilen Papiermarkt. Dieser kann nicht eingeschätzt werden, daher werden die Erlöse im Rahmen des Vorsichtsprinzips ermittelt. Einfluss haben auch die sinkenden Papiermengen, sowie die veränderte Qualität in Richtung Kartonagen.
- Klimafreundliche Maßnahmen, wie z. B. Brennstoffzellen-Müllfahrzeug und HVO-Diesel, führen ebenfalls zu Kostensteigerungen im Bereich des Sachaufwandes.

Im Ergebnis der Kalkulation ist es erforderlich, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2024 bis 2025 durchschnittlich um 10,45 % anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2024 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

Behältergröße	Gebühr ohne Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60 Liter	208,80 €	229,20 €	20,40 €	9,77%
80 Liter	255,60 €	280,80 €	25,20 €	9,86%
120 Liter	349,20 €	382,80 €	33,60 €	9,62%
240 Liter	630,00 €	691,20 €	61,20 €	9,71%
770 Liter	2.073,60 €	2.276,40 €	202,80 €	9,78%
1.100 Liter	2.845,20 €	3.122,40 €	277,20 €	9,74%
4.400 Liter 14 tätig	12.565,20 €	14.077,20 €	1.512,00 €	12,03%
4.400 Liter wö.	25.130,40 €	28.154,40 €	3.024,00 €	12,03%
60 Liter geteilt	171,60 €	190,80 €	19,20 €	11,19%
80 Liter geteilt	188,40 €	208,80 €	20,40 €	10,83%
120 Liter geteilt	266,40 €	294,00 €	27,60 €	10,36%
			Ø	10,45%

Behältergröße		Gebühr mit Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
		bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60	Liter	177,60 €	194,40 €	16,80 €	9,46%
80	Liter	214,80 €	234,00 €	19,20 €	8,94%
120	Liter	288,00 €	313,20 €	25,20 €	8,75%
240	Liter	507,60 €	552,00 €	44,40 €	8,75%
770	Liter	1.681,20 €	1.830,00 €	148,80 €	8,85%
1.100	Liter	2.284,80 €	2.485,20 €	200,40 €	8,77%
4.400	Liter 14 tätig	10.322,40 €	11.527,20 €	1.204,80 €	11,67%
4.400	Liter wö.	20.644,80 €	23.053,20 €	2.408,40 €	11,67%
60	Liter geteilt	141,60 €	156,00 €	14,40 €	10,17%
80	Liter geteilt	147,60 €	162,00 €	14,40 €	9,76%
120	Liter geteilt	205,20 €	224,40 €	19,20 €	9,36%
				Ø	9,65%

Im Rahmen der stadtweiten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde u.a. festgestellt, dass die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbemüll) gesondert zu kalkulieren ist. Dies betraf vor allem die Fuhrleistungsgebühr, deren Aufwendungen künftig den Herkunftsbereichen des Abfalls zuzuordnen ist.

Die Gebühren für Gewerbemüll wurden neu kalkuliert (§ 3a der Satzung), daher ist es notwendig, dass eine gesonderte Fuhrleistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen festgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit wird auch das Entstehen der Gebührenschuld in der Gebührensatzung angepasst. Künftig erfolgt die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen mit dem auf den Anschluss (Behälteraufstellung) folgenden Kalendermonat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 neu).

Die Kalkulation umfasst u.a. auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhrungen, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken und für die Abfuhr von Containern mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Anlage 1).

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 25.10.2023, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

33/039/2023

Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion: Angebot "Safe Space" auch am Bürgermeistersteg verstärken

Sachbericht:

Im Rahmen der Überlegungen der Stadtverwaltung zur Verbesserung der Situation am Bürgermeistersteg während der Bergkirchweih 2024 arbeitet das Stadtjugendamt an einem Konzept mobiler Jugendsozialarbeit für diesen Zeitraum. Dieses wird in Abstimmung mit dem Frauennotruf, Streetwork E-Werk und der Polizei erstellt. Ziel ist, durch mobile niedrigschwellige Kontaktaufnahme jungen Menschen in dieser Zeit psychosoziale Unterstützung anzubieten. Die Einrichtung eines Safe Space am Bürgermeistersteg wird vorbereitet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 105/2023 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 17

30/078/2023

Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zwischen der Stadt Erlangen und der Erlanger Stadtwerke AG (im Folgenden ESTW) besteht ein Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser. Der Konzessionsvertrag gestattet den ESTW die Nutzung städtischer Straßen und Wege sowie anderer Grundstücke zum Betrieb der notwendigen Versorgungsnetze. Die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) soll die bestehenden Regelungen konkretisieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 6 des Konzessionsvertrags (im Folgenden KonzV) wird das Vorgehen der Vertragsparteien für die Fälle geregelt, in denen Maßnahmen der Stadt Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen der ESTW erfordern. Regelungsinhalt sind eine Folgepflicht und eine Folgekostentragungspflicht. Nach § 6 Abs. 3 KonzV sind Stadt und ESTW verpflichtet, Kosten für Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen Dritten aufzuerlegen, wenn dies möglich ist.

Ein Projekt von wesentlicher Bedeutung für die Stadt ist die Realisierung der Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden StUB). Hierzu wurde mit den Städten Nürnberg und Herzogenaurach der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden ZV) gegründet. Dem ZV kommt die Aufgabe zu, die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen wird die Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich machen.

Seit Anfang 2021 fanden zwischen der Verwaltung und den ESTW unter Einbindung des ZVStUB umfangreiche Abstimmungen über die konkrete Anwendung des KonzV auf das Projekt StUB statt. Die bestehenden Formulierungen des KonzV lassen bezüglich der Regelungen zur Kostenträgerschaft und -verteilung im Zusammenhang mit dem Projekt StUB einen ungewollten Interpretationsspielraum zu, der mehrere Auslegungsvarianten ermöglicht und damit einem rechtssicheren Vertragsvollzug entgegensteht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit für den weiteren Vollzug des KonzV haben die Beteiligten in Form einer Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) eine Konkretisierung der bestehenden konzessionsvertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts StUB vorgenommen. Zu berücksichtigen waren hierbei auch förderrechtliche Aspekte hinsichtlich der für die Planung und baulichen Realisierung der StUB entstehenden Kosten. Um eine Förderschädlichkeit gänzlich auszuschließen, wurde die Zusatzvereinbarung der Regierung von Mittelfranken als Fördermittelgeber zur Prüfung vorgelegt. Gegen den Entwurf der Zusatzvereinbarung wurden keine Einwände erhoben.

Die Zusatzvereinbarung regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Planungskosten durch die ESTW
- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Baukosten durch den ZVStUB
- Zahlung eines Vorteilsausgleichs durch die ESTW an den ZVStUB für durch die Baumaßnahmen eintretende Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) abzuschließen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

11/055/2023

Kosten einer Tarifierhöhung einplanen - Fraktionsantrag 151/2023 Erlanger Linke

Sachbericht:

Das Ergebnis der diesjährigen Tarifverhandlungen TVöD (Tarifeinigung am 23.04.2023, mit Laufzeit bis zum 31.12.2024) ist bereits im Haushaltsplan 2024 einkalkuliert. Für die Besoldung der Beamt*innen wurde eine Steigerung in gleichem Umfang eingeplant.

Weiterer Handlungsbedarf für den Haushalt 2024 besteht derzeit nicht.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 151/2023 der Fraktion Erlanger Linke ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

112/114/2023

Anrechnung von Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt - Fraktionsanträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 Erlanger Linke

Sachbericht:

Die Anrechnung der Arbeitszeit sowohl für Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen erfolgt entsprechend der tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Regelungen.

Die Sollarbeitszeit ist die wöchentliche bzw. arbeitstäglich geschuldete Arbeitszeit der Beschäftigten (Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen) ohne Einrechnung von Pausen. Bei Arbeitnehmer*innen beträgt die regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitätigkeit gemäß § 6 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) durchschnittlich 39 Stunden. Für Beamt*innen in Vollzeit liegt die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst – Bayerische Arbeitszeitverordnung (BayAzV) bei 40 Wochenstunden. Somit sind sowohl bei Arbeitnehmer*innen als auch Beamt*innen die festgesetzten Dienst-/Arbeitsstunden einzuhalten.

Wenn es die Dienstgeschäfte dringend erfordern, sind die Beschäftigten verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten (Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Geschäftsweisung). Als Überstunden bzw. Mehrarbeit im Sinne der tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gelten nur die Dienst-/Arbeitsstunden, die auf schriftliche Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Überstunden bzw. Mehrarbeit sind grundsätzlich durch Arbeitsbefreiung auszugleichen.

Ist jemand vollzeitbeschäftigt, hat er die in § 6 Abs.1 TVöD festgesetzten Stunden durchschnittlich wöchentlich zu leisten. Hierfür wird ihm das volle Monatstabellenentgelt gezahlt.

Dies bedeutet, dass die Bezahlung der geleisteten Arbeit rechtlich im Verhältnis 1:1 erfolgen muss. Gemäß dem Alimentationsprinzip erfolgt die Besoldung bei Beamt*innen ebenfalls für die geleistete Arbeit im Verhältnis 1:1.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Arbeitszeit im Sozialamt und im Jugendamt wird entsprechend der tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Regelungen nicht mit dem Faktor 1,5 angerechnet.
2. Die Anträge Nr. 209/2023 und Nr. 210/2023 der Fraktion Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

47/106/2023

Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf: Auftragserteilung an den Gewinner des Wettbewerbs

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Neubau des Feuerwehrhauses Erlangen-Dechsendorf befindet sich ein dauerhaft installiertes Kunstwerk. Das Kunstwerk setzt sich mit der Architektur des Hauses und seinem Zweck auseinander. Es berücksichtigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Dechsendorf als Zielgruppe. Das Kunstwerk hat eine positive Wirkung und fördert so die Identifikation mit der Einrichtung seitens der FFW wie auch der Bürger*innen Dechsendorfs.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Rahmen eines einstufigen geladenen Wettbewerbs wurde eine künstlerische Position für die Kunst am Bau am Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf durch die Jury ausgewählt. Laut Auslobung empfiehlt die Jury das Gewinnermodell dem Stadtrat zur Umsetzung.

3. Prozesse und Strukturen

Mit Beschluss vom 13.07.2022 (Gutachten KFA) und 19.07.2022 (Beschluss BWA) unter der Vorlagennummer 47/071/2022 wurde der Empfehlung der Kunstkommission Erlangen gefolgt, am Feuerwehrhaus Erlangen-Dechsendorf Kunst am Bau umzusetzen. Die Kunstkommission wählte im Anschluss aus einer Vorschlagsliste drei Künstler für den Wettbewerb aus. Die drei Teilnehmer reichten ihre Entwürfe bis zum 02.10.2023 ein. Am 09.10.2023 wurden die Einreichungen auf ihre Realisierbarkeit, ihre Sicherheit und ihre Plausibilität bezüglich der Kostenkalkulation hin überprüft (technische Vorprüfung). Ein eingereichter Entwurf bestand die technische Vorprüfung nicht und konnte folglich nicht zur Jurysitzung zugelassen werden.

Am 19.10.2023 trat die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Kunstkommission und den Nutzervertretern der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf, im Rahmen einer regulären Sitzung der Kunstkommission zusammen. Die verantwortlichen Projektleiter*innen aus dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen sowie dem Eigenbetrieb 77 standen beratend zur Verfügung, ebenso wie der Architekt des Hauses.

Die Entwürfe einschließlich der Modelle konnten eine halbe Stunde vor Beginn der Jurysitzung im Museumswinkel in Augenschein genommen werden. Die Jury begutachtete die zwei zur Entscheidung stehenden Entwürfe. Nach reger Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Stadtrat den Entwurf von Wilhelm Koch zur Umsetzung vorzuschlagen.

Detaillierte Abstimmungen zum Vorgehen und zur Installation werden im Anschluss mit dem Künstler getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt und die Abt. 472 sowie GME betreut.

Beschreibung des Kunstwerks (s. a. Anlagen)

Ausgangspunkt des Entwurfs ist die Annahme, dass Feuerwehrhäuser, Einsatzfahrzeuge und letztlich die gesamte Feuerwehrausstattung funktional und technisch hochwertig gestaltet und ausgeführt sind. Das Kunstwerk greift mit dem Motiv der Leiter die sehr technische und funktionale Ästhetik von Feuerwehrhäusern und -gerätschaften auf. Die Feuerwehrleiter ist unerlässlich bei Hilfs- und Feuerwehreinsätzen und wurde technisch im Laufe der Jahrhunderte immer weiterentwickelt. Mit ihr wird ein Motiv für den Entwurf gewählt, das letztlich symbolhaft für die

vielfältigen Einsatzarten und die hohe Leistungsfähigkeit der Feuerwehr steht. Das Kunstwerk „Lichtleiter“ möchte all das nachvollziehbar zum Ausdruck bringen.

Geplant ist eine 16 Meter hohe Skulptur, die auf der Terrassenfläche vor dem Schulungsraum des Neubaus platziert werden soll. Durch die Höhe ist die Skulptur aus verschiedenen Richtungen von Weitem sichtbar. Sie besteht aus zwei gleichhohen Flutlichtmasten, die einen Abstand von 110 cm zueinander haben. Die Masten bestehen aus verzinktem Stahl und sind pulverbeschichtet in roter RAL-Farbe. Beide Masten sind rund und konisch, das heißt sie verjüngen sich nach oben hin leicht.

Die Leitersprossen werden durch zwölf wasserdichte LED-Leuchten in Röhrenform gebildet, die bei Dunkelheit zum Leuchten gebracht werden können – beispielsweise zu besonderen Anlässen. Die Leuchtdauer kann eigenständig durch die Nutzer*innen und in Absprache mit dem Umweltamt festgelegt werden. Die LED-Leuchtröhren sind an dünnen Trägerstangen aus Edelstahl montiert, die dann an den Masten befestigt werden. Die erste Sprosse sitzt auf fünf Metern Höhe.

Bei den LEDs handelt es sich um hocheffiziente, breitstrahlende LEDs. Ihr Ausstrahlwinkel beträgt 130 Grad. Das Gehäuse der Rundrohrleuchten besteht aus PMMA-Opal. Die Rundrohrleuchten sind explizit für den Außenbereich gedacht, sie werden zum Beispiel in der Landwirtschaft, in Waschanlagen, Feuchträumen und Werkstätten eingesetzt.

Die Verkabelung und die Stromzufuhr erfolgen über das Mastinnere, vorgesehen sind unterirdische Kabellöcher und oberirdische Wartungstüren für die Elektrik.

Der Stromverbrauch pro Leuchte beträgt 20 Watt pro Stunde, das wären bei zwölf Stück insgesamt 240 Watt pro Stunde, was ungefähr einen Kostenpunkt von zehn Cent pro Stunde ausmachen würde. Die Rundrohrleuchten werden tagsüber natürlich ohne Beleuchtung als Leitersprossen wahrgenommen.

Für Wartung und Pflege entstehen keine laufenden Kosten. Falls einmal eine Leuchte ersetzt werden muss, kann diese mit einer Leiter, beispielsweise bei einer Feuerwehrübung, durch denselben Typ ersetzt werden. Die Kosten pro Leuchte sind ca. 100 € (Stand Oktober 2023). Sie haben eine Garantie von fünf Jahren.

Begründung der Entscheidung der Jury

Beide zur Auswahl stehenden Entwürfe wurden von der Jury sehr positiv bewertet und diskutiert. Der Entwurf von Wilhelm Koch hat am Ende aufgrund seines monumentalen Charakters, seines klaren Ausdrucks und seiner Strahlkraft noch einmal mehr überzeugt. Das neue Feuerwehrhaus Dechsendorf versteht sich als Leuchtturmprojekt. Das Kunstwerk „Lichtleiter“ fügt sich in seiner Formensprache und mit der Möglichkeit der Beleuchtung der Sprossen – die letzte sitzt auf fast 16 Metern Höhe – einmalig in das Konzept des Leuchtturmprojekts ein. Der Neubau ist in seiner Farbgebung schlicht gehalten. Die Leiter-Ästhetik und die signalrote Farbgebung der beiden Leitermasten verweisen auch ohne Beleuchtung der Sprossen deutlich auf die Gebäudenutzung, das Kunstwerk „Lichtleiter“ mit seinem klassischen Feuerwehrrot verleiht dem Gebäude einen besonderen Farbakzent, der ganz bewusst die Farbidentität der Nutzer*innen aufgreift.

Von Nutzerseite wurde ausgeführt, dass das Kunstwerk sogar eine zusätzliche Bedeutung erhalten könnte: Der Neubau wird in Zukunft zentrale Anlauf- und Hilfestelle in besonderen Notsituationen sein. Dafür ist ein Notstromaggregat im Gebäude vorgesehen, das im Notfall und bei Stromausfall u.a. Beleuchtung gewährleistet. So kann die „Lichtleiter“ beispielsweise bei nächtlichem Stromausfall oder in Gefahrensituationen mithilfe des Notstromaggregats beleuchtet werden und ist dann von Weitem für alle Dechsendorfer*innen zu sehen.

Die Wettbewerbsjury empfiehlt der Stadt Erlangen als Ausloberin einstimmig, den Künstler Wilhelm Koch mit der Realisierung seines Entwurfs „Lichtleiter Feuerwehr Dechsendorf“ für das Feuerwehrhaus Dechsendorf zu beauftragen.

Biografie Wilhelm Koch

- 1960 geboren in Etsdorf (Oberpfalz)
- 1981-1986: Studium Kommunikationsdesign in Würzburg
- 1986-1989: Studium an der Akademie der Bildenden Künste in München
- 1989-1991: Studium an der Städelschule Frankfurt a. M., Meisterschüler
- seit 1994: Büro Wilhelm. Kommunikation und Gestaltung, Amberg
- seit 2001: Büro Wilhelm. Verlag, Amberg
- seit 2006: Leiter des LUFTMUSEUM Amberg
- seit 2010: Leiter des TEMPEL MUSEUM Etsdorf

Wilhelm Koch lebt und arbeitet in Etsdorf (Oberpfalz).

Preise / Förderungen

2017: Kulturpreis der Stadt Amberg

2010: Förderpreis der Internationalen Bodenseekonferenz für Innovative Kulturvermittlung

2008: Kulturpreis Bayern

2003: Kulturpreis des Bezirks Oberpfalz

1989: Debütanten-Preis BBK-Galerie, München

1987: Hungertuchpreis Galerie Rote Hahnengasse, Regensburg

Ausstellungen / Projekte (Auswahl)

Seit 1984: Ausstellungen, vorwiegend Installationen, Pneumatische Gummiarbeiten, Pneumatische Objekte, Luftmaschinen, Videoarbeiten, Kunst im öffentlichen Raum, Architekturprojekte, Kunst am Bau

1996: Bau einer begehbaren Lichtskulptur („Vesuna-Turm“) in Amberg

2003: Förderpreisausstellung der Stadt München, Lothringerhalle 13

2006: „Auto Nom Mobile“ (GA) Kunstverein Kassel

2007: „Stromfresser“ Kunsthalle Pertolzhofen
„Asphaltsee - Rainer Werner Fassbinder Platz“, München

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 33.150	bei IPNr.: 126.408
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 126.408
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs „Lichtleiter“ von Wilhelm Koch wird gefolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Feuerwehrhaus Erlangen-Dechendorf“ umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

510/113/2023

Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger im Stadtgebiet Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossenen „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ (Vorlagenr. 512/050/2018) werden seit 01.09.2018 die freien Träger bei der Ausbildung von Fachkräften, bei Fortbildungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung finanziell unterstützt. Die Richtlinie wurde im Herbst 2021 überarbeitet und die Neufassung vom Stadtrat am 28.10.2021 beschlossen (Vorlagenr. 510/051/2021).

Im Rahmen der Evaluation der Richtlinie zum 01.09.2021 wurde in § 10 geregelt, dass die Zuschussrichtlinie im regelmäßigen Abstand von 2 Jahren evaluiert werden soll mit dem Ziel, auf aktuelle Entwicklungen des Ausbildungsmarktes für die Kindertagesbetreuung in der sich ständig ändernden Ausbildungslandschaft rechtzeitig reagieren zu können sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Jährlich stehen für die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie 440.000 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2021 wurden 136.487 € und im Jahr 2022 221.133 € Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2023 wurden bisher ca. 335.000 € beantragt.

In Austausch mit Sprechern der freien Träger wurde die Richtlinie vom 01.09.2021 evaluiert und weiterentwickelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

In § 2 wurde folgende neue Ausbildungsmaßnahmen in den Förderkatalog aufgenommen:

- Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA), ersetzt die bisherige optimierte Praxisausbildung (Optiprax)

Die förderfähigen Kosten orientieren sich am Tarifvertrag und wurden mit den entsprechenden Ausbildungsvergütungen, die die Stadt Erlangen ihren städtischen Beschäftigten gewährt, abgeglichen (SEJ-Praktikant*innen, PIA-Schüler*innen) und neu angepasst. Soweit die Ausbildung keinem Tarifvertrag unterliegt (Ausbildende*r in der Heilerziehungspflege), orientieren sich die förderfähigen Kosten an der ortsüblichen Bezahlung.

In § 3 wurde die Gastkindregelung modifiziert:

Insofern erhalten alle Träger, die eine Gastkindquote von 13 % überschreiten, eine anteilige Förderung entsprechend der Anzahl der Erlanger Kinder (gewöhnlicher Aufenthalt in Erlangen), die in der Einrichtung betreut werden.

Bisher war eine Vollfinanzierung auch für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes möglich, soweit Haushaltsmittel vorhanden waren. Da die Stadt Erlangen in letzter Zeit immer häufiger mit Klagen zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz konfrontiert ist, wäre eine weitere Förderung von Kindern, die nicht im Stadtgebiet leben, kontraproduktiv.

Mit der anteiligen Förderung werden jedoch weiterhin, wenn auch in etwas geringerem Umfang, solche Träger unterstützt, die aufgrund ihrer Lage am Stadtrand auf eine große Nachfrage aus dem Umland stoßen oder bedingt durch ihr besonderes Konzept ein größeres Einzugsgebiet als das Stadtgebiet haben (z.B. Waldkindergarten, Montessori-Kindertageseinrichtung).

In § 4 Buchst. b) und c) wurde jeweils die max. Fördersumme um 1.000 € je Maßnahme aufgrund der aktuellen und noch zu erwartenden Kostensteigerungen erhöht.

In § 4 Buchst f) wurde zur Klarstellung ergänzt, dass auch Förderungen nach dem BayKiBiG und nach anderen staatlichen Richtlinien zum Ausschluss der Förderung nach dieser Richtlinie führen.

Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus beiliegender Synopse ergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzielle Unterstützung der Freien Träger im Stadtgebiet entsprechend der geänderten „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	440.00 €	bei Sachkonto:	530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516190/36522100 bzw. 36523100/530101
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 ist mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft getreten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 22

510/116/2023

**Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini
Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und
Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-
Dorf**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Ortsteil Erlangen-Büchenbach Dorf, um die Betreuung der Kinder im Krippenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau der Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen des freien Trägers „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (vgl. Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ hat in der Lerchenfeldstraße 28, 80538 München seinen Sitz. Auf dem Grundstück: Dorfstraße 7, 91056 Erlangen-Büchenbach soll eine Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen (36 Betreuungsplätze) entstehen.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Für die Kindertageseinrichtung „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ kann die Jugendhilfeplanung einen Bedarf an 36 Krippenplätzen bestätigen.

Die aktuelle Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren liegt im Planungsbezirk Büchenbach-Dorf bei 36,2 % und somit unter der Zielquote für den Planungsbezirk mit 50%. Bei der Schaffung von drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen ist eine Versorgungsquote bis 2032 von 76,8% in Büchenbach Dorf und 53,9% in der Stadt Erlangen zu erwarten. Die stadtweite Betrachtung steht hierbei aus strategischen Gründen im Vordergrund. Durch die Schaffung der Plätze wird das Versorgungsziel mit 53% in der Stadt Erlangen erreicht.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die maximalen Höhen des Baukostenzuschusses sowie des Ausstattungszuschusses teilen sich wie folgt auf:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm		306 m ²
Kostenrichtwert		6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	306 m ² X 6.639 €/m ²	2.031.534 €
Kostenschätzung Architekt vom 10.10.2023		3.800.000 €
Maximaler Baukostenzuschuss	100 %	2.031.534 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		914.190 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		1.117.344 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze (Kinderkrippe)		36 Plätze
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	36 Plätze x 1.250 €/Platz	45.000 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 2.031.534	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€ 45.000	bei Sachkonto: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 914.190	bei Sachkonto: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden, werden im kommenden Haushalt angemeldet.

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann bittet darum, dass das Einzugsgebiet im kommenden Stadtrat dargestellt wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Neuschaffung einer Kindertagesstätte in Erlangen Büchenbach-Dorf werden 36 Kinderkrippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ erhält für den Neubau mit Schaffung von drei Kinderkrippengruppen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG i. H. v. maximal 2.031.534 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 45.000 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

510/120/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau des Hauses für Kinder des Internationalen Bunds nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Die Zuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau des Hauses für Kinder in der Wichernstraße 18 werden 86 neue Betreuungsplätze geschaffen, hiervon zwei integrative Kindergartenplätze.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/016/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen und 54 Kindergartenplätzen mit insgesamt bis zu 2 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Kinderhauses in der Wichernstraße folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	624 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2023)	-	6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	624 m² x 6.639 €/qm	4.142.736 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.142.736 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (45%)	4.142.736 € x 45 %	1.864.000 € (gerundet)

+ Anteil Stadt Erlangen (55%)	4.142.736 € x 55 %	2.278,736 €
-------------------------------	--------------------	-------------

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	90
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss maximal	90 Plätze x 1.250 €/Platz	112.500 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 4.132.736 € bei IPNr.: 365D.880
 Ausstattungszuschuss: 112.500 € Bei IPNr.: 365D.880
 Sachkosten: € bei Sachkonto:
 Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
 Folgekosten € bei Sachkonto:
 Korrespondierende Einnahmen 1.864.000 € bei IPNr.: 365D.610ES
 Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt

- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Walser Projekt Management GmbH erhält für den Neubau von drei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.142.736 €.
2. Zusätzlich erhält der Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 112.500 €.
3. Sollten sich die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP

Haushaltsberatungen 2024 Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2024

TOP 24

Stellenplan 2024

TOP 24.1

113/075/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat OBM

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden.

Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Protokollvermerk:

Der Antrag der Klimaliste wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.2

113/076/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat I

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Protokollvermerk:

Die Anträge der Klimaliste werden mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.3

113/077/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat II

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Protokollvermerk:

Der Antrag der Klimaliste wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.4

113/078/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat III

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24.5

113/082/2023

Haushalt 2024; Prioritätenliste für Stellenplan 2024 - Liste A - Referat VII

Sachbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Protokollvermerk:

Der Antrag für die Stelle „Nachhaltiger Konsum“ wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Die übrigen Anträge der Klimaliste werden mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Herr StR Jarosch beantragt folgende Änderungen:

Position 11 auf 4

Position 12 auf 5

Position 21 auf 11

Die Änderungen werden mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 25

Wortanträge zum Haushalt 2024

TOP 26

Anträge zu den Arbeitsprogrammen

TOP 26.1

II/WA/030/2023

Haushalt 2024: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA - Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Sachbericht:

Der Austausch mit den Unternehmen vor Ort ist fester Bestandteil des Aufgabenkatalogs der Wirtschaftsförderung – also Tagesgeschäft. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen unterstützt im Rahmen ihrer Arbeit auch die Bemühungen der Unternehmen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie die im „Klimaaufbruch“ der Stadt Erlangen formulierten Zielstellungen.

Dieses Engagement wird auch im Arbeitsprogramm 2024 – so wie in den Vorjahren auch – explizit mit aufgenommen, und zwar mit nachfolgender Formulierung:

„Die Wirtschaftsförderung hat und wird das Thema „Klimaaufbruch“ und die von der Stadt gesetzten Ziele aktiv in den Dialog mit den Unternehmen vor Ort einbringen und diskutieren. Die Wirtschaftsförderung ist im Kernteam der AG Nachhaltigkeitsstrategie präsent und eng in Arbeiten zur Operationalisierung des Klimaaufbruchs eingebunden.

Anlagen: Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm von II/WA

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Arbeitsprogramm der Wirtschaftsförderung wird ergänzt.
2. Der Antrag Nr. 191/2023 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 26.2

17/034/2023

Haushalt 2024 - Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 17; Antrag Nr. 217/2023 der CSU-Stadtratsfraktion - Voraussetzung für "Smart City" schaffen

Sachbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 15.09.2021 wurde ein Smart City Konzept für die Stadt Erlangen vorgestellt.

Aus der Vielzahl der möglichen Smart City Handlungsfelder (Infrastruktur, Verwaltung, Dienste, Sicherheit, Gesundheit, Mobilität, Wohnen, Bildung, Bauen, Arbeiten, Energie, Handel, Umwelt,

Kultur, Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk) wurden für die Stadt Erlangen die Themenfelder Mobilität, Umwelt, Energie, Dienste und Handel priorisiert.

Zur Umsetzung von übergreifenden Smart City Projekten ist es erforderlich, dafür personelle Ressourcen zur Koordination der Aktivitäten zu schaffen. Auf den diesbezüglichen Stellenplanantrag für 2024 kann verwiesen werden.

Zu den inhaltliche Aufgaben eines Smart City Koordinators zählen insbesondere :

- zentrale innerstädtische Ansprechstelle für das Thema Smart City
- technische Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei dezentralen Smart City-Projekten incl. fallweise die Initiierung solcher Projekte
- Einbindung externer Akteure (ESTW, Gewobau, IHK, ...) und Aufbau & Pflege eines tragfähigen Netzwerks
- Weiterentwicklung und Fortschreibung des Smart City - Konzeptes hin zu einer umfassenden Smart City Strategie der Stadt Erlangen
- Aufbau Administration und Weiterentwicklung einer Smart City Plattform
- Unterstützung der Fachbereiche und Referate bei der Erstellung/Bearbeitung von Fördermittel- und Projektanträgen sowie Beratung zu Fördermöglichkeiten
- Aufbau eines überregionalen Netzwerkes mit anderen Kommunen (Ziel: best practice Austausch um als Multiplikator*in innerstädtische Impulse zu geben)

Punktuell wurde bereits an der Umsetzung einzelner Themen mit vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Arbeitsprogramme gearbeitet:

Die Erlanger Stadtwerke und auch die Fraunhofer Gesellschaft verfügen über ein Sensornetzwerk bzw. Empfängerstationen (mioty®, drahtlose LPWAN Technologie), die vom EB77 genutzt werden. So wurden im laufenden Jahr im Stadtgebiet an Jungbäumen (älter als fünf Jahre) 70 Feuchtigkeitssensoren in die Erde eingebracht, die Feuchtigkeitsdaten aus verschiedenen Bodentiefen an das Steuerungscockpit senden. Darüber hinaus wurden 16 Wetterstationen aufgebaut, die Niederschlagsmengen, Lufttemperatur sowie Sonneneinstrahlung erfassen und ebenfalls an das Steuerungscockpit senden. Auf Basis dieser Daten werden von EB77 Bewässerungsrouten von Jungbäumen geplant und optimiert.

Von Amt 17 wurde eine Open Data Plattform beschafft, die derzeit konfiguriert wird und aktuell mit offenen Datensätzen gefüllt wird.

Das Thema Verwaltungsdigitalisierung wird im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes vorangebracht. Dabei geht es einerseits um die Bereitstellung von Onlinediensten für Bürger*innen und Unternehmen, andererseits geht es aber auch um die Digitalisierung der internen Verwaltungsprozesse in den Ämtern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden derzeit keine benötigt.
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung zur Schaffung der Voraussetzungen für „Smart City“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion 217/2023 vom 17.10.2023 zum Arbeitsprogramm Amt 17 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 27

Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramm 2024

TOP 27.1

13/196/2023

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamts;
siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 11**

Protokollvermerk:

Der Antrag Nr. 221/2023 wird von Herrn StR Jarosch zurückgezogen.

Der Antrag 224/2023 wird aus der Vorlage gestrichen, er ist nicht als Anlage beigefügt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Bürgermeister- und Presseamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Bürgermeister- und Presseamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet sowie unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.2

PR/012/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Personalrates, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 27

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für den Personalrat wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Personalrates wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.3

37/044/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2024 ab Seite 129

Sachbericht:

-

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.4

20/053/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 der Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 49 -

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für die Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 für die Stadtkämmerei mit den Referats-Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.5

113/073/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 5

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Personal- und Organisationsamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Personal- und Organisationsamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.6

30/076/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 95

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Rechtsamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Rechtsamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.7

33/040/2023

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes, siehe
Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 117**

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Bürgeramt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Bürgeramtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 27.8

34/018/2023

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes - siehe
Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 123**

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Standesamt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Standesamtes wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 27.9

17/035/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik (Amt 17) - siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 30

Ergebnis/Beschluss:

Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik wird zur Kenntnis genommen.

Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27.10

391/002/2023

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39, siehe Arbeitsprogramm 2024 in gebundener Form ab Seite 139

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Amt 39 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2024 des Amtes 39 wird vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, das die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 28

Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2024 für die der HFGA zuständig ist

TOP 28.1

20/054/2023

Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFGA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmererei erstellten Abstimmungsskript (Seiten 15 - 16) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“. Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 28.2

20/055/2023

Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmererei erstellten Abstimmungsskript (Seite 18) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“. Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 28.3

20/056/2023

Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2024)

Ergebnis/Beschluss:

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript/Fachausschüsse (Seite 58) „Antragsunterlagen Haushalt 2024, Abstimmungsskript Fachausschüsse“.

Die im übermittelten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat vom 28.09.2023 eingebrachten Haushaltsentwurf 2024 zum Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 29

Anfragen

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann fragt an, ob die Stadt eine Allgemeinverfügung wegen Klimaklebern plant. Herr berufsm. StR Ternes antwortet, dass derzeit nichts geplant ist. Er erläutert die rechtlichen Hintergründe.

Sitzungsende

am 15.11.2023, 17:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: